

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 18. April 2018
zum Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten
für ältere Beschäftigte
vom 27. Februar 2010**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des Tarifvertrages zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte

Der Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Protokollerklärung zu § 1 werden die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ und die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.
3. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Berlin, den 18. April 2018

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand